

Ordnung für den Konvent der *Gemeindediakone* und *Gemeindediakoninnen*  
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

I. DER KONVENT

**§ 1 *Wesen und Zweck des Konvents***

- (1) Der Konvent der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist der Zusammenschluss aller im Gemeindediakonat tätigen Diakone und Diakoninnen.

**§ 2 *Zusammensetzung des Konvents***

- (1) Zum Konvent gehören alle Diakone und Diakoninnen, die auf einer Planstelle für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder einer landeskirchlichen Dienststelle angestellt sind und/oder nach Vergütungsgruppenplan 03 der KAO vergütet werden.

**§ 3 *Organe des Konvents***

- (1) Die Organe des Konvents sind:
- (a) die Konventsversammlung
  - (b) das Forum
  - (c) der Arbeitskreis der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (AK)
  - (d) die/der Vorsitzende des Arbeitskreises der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen

**§ 4 *Aufgaben des Konvents***

- (1) Der Konvent wählt den Arbeitskreis der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen und dessen Vorsitzende/Vorsitzenden nach der Ordnung zur Wahl des Arbeitskreises der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen.
- (2) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

## II. DIE KONVENTSVERSAMMLUNG

### **§ 5 *Wesen und Zweck der Konventsversammlung***

- (1) Zweck der Konventsversammlung ist der Erfahrungsaustausch und die Qualifizierung für den Dienst in den diakonischen Handlungsfeldern der Gemeinden, bzw. den übergemeindlichen Aufgabenfeldern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Die Mitglieder des Konvents werden mindestens einmal jährlich vom Arbeitskreis und/oder vom zuständigen Beauftragten/von der zuständigen Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen zur Konventsversammlung einberufen.  
Zusätzliche Studientage sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des Konvents werden mindestens einmal jährlich vom dafür zuständigen Mitglied des Arbeitskreises zur regionalen Konventsversammlung (Regionalkonvent) einberufen. Zuständigkeit und Zuordnung werden vom AK geregelt.
- (4) Die Kosten für die Konventsversammlung tragen die Evangelischen Landeskirche und die jeweiligen Anstellungsträger.

### **§ 6 *Aufgaben der Konventsversammlung***

- (1) Die Konventsversammlung dient der fachlichen Information und Qualifizierung ihrer Mitglieder.
- (2) Themenvorschläge für zukünftige Konventsversammlungen werden während der Konventsversammlung gesammelt. Die Konventsversammlung entscheidet mehrheitlich über das Thema der nächsten Konventsversammlung.

## III. DAS FORUM

### **§ 7 *Wesen und Zweck des Forums***

- (1) Das Forum ist Bestandteil der Konventsversammlung.  
Das Forum dient zur Information berufspolitischer Themen. Es entscheidet mehrheitlich über grundsätzliche Fragen, die das Berufsbild der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen betreffen.

### **§ 8 *Zusammensetzung***

- (1) Neben den in § 2 Abs. 1 genannten Gemeindediakonen und Gemeindediakoninnen werden auch Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen zum Forum eingeladen

- (a) die sich in einer Beurlaubung befinden,
  - (b) deren Tätigkeit zum überwiegenden Teil dem Berufsbild des Gemeindediakonats entspricht. Über ihre Teilnahme entscheidet der Arbeitskreis.
- (2) Gäste werden vom Arbeitskreis zum Forum eingeladen.

### **§ 9 Aufgaben des Forums**

- (1) Das Forum erteilt dem Arbeitskreis Arbeitsaufträge und nimmt dessen Tätigkeitsbericht entgegen. An Arbeitsaufträge des Forums ist der Arbeitskreis der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen gebunden.
- (2) Das Forum nimmt den Bericht der/des Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen entgegen.
- (3) Das Forum nimmt den Bericht der Vertreterin/des Vertreters der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung entgegen und wird über die aktuellen Fragen des Arbeitsrechts informiert.
- (4) Während des Forums werden die berufsständischen und berufspolitischen Fragen der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen diskutiert und Anträge mehrheitlich entschieden.

## **IV. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS FORUM**

### **§ 10 Stimmberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die auf einer Planstelle für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder einer landeskirchlichen Dienststelle angestellt sind und/oder nach Vergütungsgruppenplan 03 der KAO vergütet werden.
- (2) Stimmberechtigt sind auch die anwesenden Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die gemäß § 8 Abs. 1 zum Forum des Konvents der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen gehören.
- (3) Stimmberechtigt ist der/die Beauftragte für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen.

### **§ 11 Sitzungsleitung**

- (1) Der Arbeitskreis ist für die Sitzungsleitung, die evtl. durch mehrere Personen wahrgenommen werden kann, verantwortlich. Er kann dafür auch Mitglieder des Konvents bestellen.

### **§ 12 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für das Forum wird vor Beginn der Konventsversammlung vom Arbeitskreis aufgestellt und zu Beginn der Konventsversammlung schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Konventsmitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Konventsversammlung beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden des Arbeitskreises anzumelden.

### **§ 13 Anträge**

- (1) Anträge für das Forum sind schriftlich zu begründen und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Konventsversammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten und durch diese/n bekannt zu geben.
- (2) Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge sind möglich. Ob diese auf die Tagesordnung kommen, entscheidet das Forum.

### **§ 14 Vertagung bzw. Absetzung von Tagesordnungspunkten**

- (1) Tagesordnungspunkte, die vertagt werden, sollen die ersten Tagesordnungspunkte des nächsten Forums sein.
- (2) Tagesordnungspunkte, die mit 2/3 Mehrheit des Forums von der Tagesordnung abgesetzt wurden, sind als nicht aufgestellt zu betrachten.
- (3) Die Ergebnisse der Forumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Konventsmitgliedern zugeht. Es wird in der nächsten Forumssitzung festgestellt.

## **V. DER ARBEITSKREIS**

### **§ 15 Wesen und Zweck des Arbeitskreises**

- (1) Der Arbeitskreis vertritt die Anliegen der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen.
- (2) Der Arbeitskreis ist ein landeskirchliches Gremium.

### **§ 16 Zusammensetzung des Arbeitskreises**

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) 8 - 11 weiteren gewählten Mitgliedern

- c) dem Berufsgruppenvertreter / der Berufsgruppenvertreterin in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin
  - d) der/dem zuständigen Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen
- (2) Unbeschadet der Wählbarkeit der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die sich in einer Beurlaubung befinden (§ 25 Absatz 2) ist ihre Zahl auf maximal zwei begrenzt. Wird in einer laufenden Amtszeit diese Zahl durch die Beurlaubung weiterer AK-Mitglieder überschritten, so hat dies keine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Arbeitskreises bis zur nächsten Neuwahl.
  - (3) Stehen nicht so viele Bewerber und Bewerberinnen wie nach Abs. 1 Buchstabe b) zu wählende Mitglieder zur Verfügung, findet eine Wahl dennoch statt. Die restlichen Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Arbeitskreis gewählt.
  - (4) Der Arbeitskreis wählt bei seiner konstituierenden Sitzung den Stellvertreter / die Stellvertreterin der/des Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
  - (5) Endet das Arbeitsverhältnis, scheidet das AK-Mitglied aus. Ein Stellenwechsel innerhalb der Berufsgruppe hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Arbeitskreis.
  - (6) Scheidet ein Mitglied aus, rückt der Wahlbewerber / die Wahlbewerberin mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Ist kein/e weitere/r Wahlbewerber/in vorhanden, wählt der Arbeitskreis eine/n Bewerber/in nach.

### **§ 17 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Arbeitskreises beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 18 Sitzungen des Arbeitskreises**

- (1) Zu den Sitzungen ist vom/von der Vorsitzenden rechtzeitig vorher, in der Regel acht Tage vor Sitzungsbeginn, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- (2) Der Arbeitskreis tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als die Hälfte erscheint, sind die Erschienenen beschlussfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- (4) Der Arbeitskreis beschließt mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 18 Abs. 3 zur Beschluss-

fähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

- (5) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises beantragt.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungsleitung und vom Protokollanten / von der Protokollantin unterzeichnet wird. Die Protokolle gehen den Mitgliedern des Arbeitskreises spätestens innerhalb eines Monats zu und werden in der darauffolgenden Sitzung festgestellt.
- (7) Der Arbeitskreis kann Sachverständige zur Beratung für seine Arbeit hinzuziehen.

### **§ 19 Aufgaben des Arbeitskreises**

- (1) Der Arbeitskreis berät und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen insbesondere über:
  - a) anstehende berufsständische Fragen
  - b) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehören ferner:

  - c) Zusammenarbeit mit der Referatsleitung Diakonat im Evangelischen Oberkirchenrat
  - d) Beratung und Unterstützung der/des Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen
  - e) Beobachtung von Tendenzen im Berufsfeld
  - f) Bearbeitung von Aufträgen der Konventsversammlung
  - g) Vertretung der Berufsgruppe gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat
  - h) Vertretung der Berufsgruppe im Diakonen- und Diakoninentag.
- (2) Der Arbeitskreis berät dienstrechtliche Fragen der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen und gibt Empfehlungen an den Vertreter / die Vertreterin der Berufsgruppe Gemeindediakonie/Gemeindearbeit in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem/der Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen verantwortet der Arbeitskreis die Konventsversammlung und lädt zu ihr ein.
- (4) Der Arbeitskreis verantwortet das Forum während der Konventsversammlung.
- (5) Der Arbeitskreis beauftragt einen Vorbereitungskreis mit der Vorbereitung und Durchführung der Konventsversammlung.
- (6) Der Arbeitskreis wählt den Wahlausschuss für die Wahl zum Arbeitskreis.
- (7) Der Arbeitskreis kooperiert mit anderen Institutionen wie Synode, Zentrum Diakonat, Evang. Jugendwerk, Diakonisches Werk, Gemeinschaften und Verbänden, Ausbildungsstätten usw.

## VI. DIE / DER VORSITZENDE

### **§ 20 Wahl und Amtszeit**

- (1) Der/Die Vorsitzende wird vom Konvent in einem separaten Wahlgang für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 21 Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- (1) Durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende werden der Konvent und die Belange der Berufsgruppe nach außen vertreten.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein und stellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen auf.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Arbeitskreises nach außen.
- (4) Er/Sie ist für die Zusammenarbeit mit dem/der Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen sowie der Referatsleitung Diakonat im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortlich.

## VII. ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES ARBEITSKREISES

### **§ 22 Zahl der zu wählenden Mitglieder**

- (1) In den Arbeitskreis werden vom Konvent gewählt:
  - (a) der/die Vorsitzende
  - (b) 8 -11 wählbare Mitglieder des Konvents.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils auf 3 Jahre gewählt.

### **§ 23 Wahl der / des Vorsitzenden**

- (1) Die Konventsmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf jeweils drei Jahre aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder in einem besonderen Wahlgang während des Forums. Der/Die Beauftragte für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen sowie die Referatsleitung Diakonat im Evangelischen Oberkirchenrat sind nicht wählbar. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Konventsmitglied kann Vorschläge einbringen. Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beim 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Der/Die zweite Vorsitzende wird vom Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt.

### **§ 24 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung zum Konvent gehören.
- (2) Wahlberechtigt sind auch die Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die gemäß § 8 Abs. 1 a zum Forum des Konvents der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen gehören.
- (3) Der/Die zuständige Beauftragte für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen ist wahlberechtigt.

### **§ 25 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle nach § 2 Abs. 1 stimmberechtigten Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die in einem Arbeitsverhältnis als Gemeindediakon oder Gemeindediakonin stehen.
- (2) Wählbar sind auch die Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die gemäß § 8 Abs. 1 a zum Forum des Konvents der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen gehören.
- (3) Der/Die Beauftragte für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen sowie die Referatsleitung Diakonat im Evangelischen Oberkirchenrat sind nicht wählbar.

### **§ 26 Wahlverfahren**

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises werden während einer Konventsversammlung in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die wahlberechtigten Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen haben das Recht, Vorschläge zu machen. Der/Die Vorsitzende wird in einem separaten Wahlgang nach § 23 dieser Wahlordnung gewählt. Die schriftliche Einverständniserklärung der Wahlbewerber/innen muss vorliegen.
- (2) Die Wahl leitet ein Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Arbeitskreis gewählt. Besteht kein Arbeitskreis, wird ein Wahlvorstand vom Forum des Konvents gewählt.
- (3) Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Die Kosten der Wahl trägt die Evangelische Landeskirche in Württemberg.
- (5) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, durch fünf Wahlberechtigte beim Wahlvorstand angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.



Im Zweifelsfall entscheidet der Arbeitskreis.

### **§ 27 Zusammensetzung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus drei oder fünf wahlberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern.
- (2) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes Wahlbewerber/in, so scheidet er/sie aus dem Wahlvorstand aus; an seine/ihre Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

### **§ 28 Geschäftsführung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Hierzu beruft der amtierende Arbeitskreis den Wahlvorstand nach seiner Wahl ein.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom / von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 29 Wahltermin und Wahlausschreiben**

- (1) Zur Wahlversammlung muss mindestens 5 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingeladen werden. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind den wahlberechtigten Mitgliedern des Konvents in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 30 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, dass der Wähler / die Wählerin stimmberechtigt ist.
- (2) Jede/r Wähler/in darf nur so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in den Arbeitskreis zu wählen sind.

### **§ 31 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung des Wahlvorgangs stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlbewerber/innen entfallen und ermittelt die Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt der/die Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, dass er/sie die Wahl ablehnt, gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter / eine Gewählte ab, rückt an seine / ihre Stelle der/die Wahlbewerber/in mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Konventsversammlung vom 27. September 1994 in Kraft.
- (2) Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der im Forum anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Geändert durch Beschlüsse der Konventsversammlungen vom 18.10.1999, 15.10.2001, 17.10.2005 und vom 11.10.2021.